

RECHTZEITIG UMSTELLEN

SEPA – ein Zwischenbericht

In weniger als 50 Tagen steht eine der größten strukturellen Änderungen der europäischen Bankgeschichte an. Die Einführungsphase SEPA endet für alle Unternehmen am 01.02.2014.

Trotz der von den Banken entfalteten SEPA-Hysterie sieht das für SEPA zuständige Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, Carl-Ludwig Thiele, noch großen Nachholbedarf gerade bei Unternehmen und Vereinen. In einem Interview mit dem Stern¹ betonte er die Notwendigkeit des Handelns: „Bei SEPA muss nun der Endspurt beginnen, denn am 1. Februar 2014 ... müssen sämtliche Zahlungen der Wirtschaftsunternehmen im SEPA-Format erfolgen.“ Viele Unternehmen würden die Vorbereitung und Umstellung auf die leichte Schulter nehmen, „... Insofern ist ein Big Bang unausweichlich.“

Alles in allem soll SEPA eigentlich eine Erleichterung für alle Beteiligten mit sich bringen, auch wenn sich das ob der bürokratischen Hürden am Anfang etwas schwer nachvollziehen lässt. Gerade grenzüberschreitende Zahlungen im europäischen Zahlungsraum gehen dann einfach und mit einheitlichen Regeln – vor allem ohne zusätzliche Gebühren. Eine solche Harmonisierung hat jedoch auch immer den Nachteil, dass Vorteile nationaler Lösungen verschwinden.

Was ändert sich?

Die größte und sicherlich unpopulärste Änderung ist der Wechsel der kurzen und einfachen deutschen Kontonummern hin zu IBAN und BIC. Wobei spätestens im Februar 2016 dann die Verwirrung komplett

wird, denn zu diesem Zeitpunkt entfällt die BIC wieder und Zahlungen/Lastschriften laufen nur noch über die IBAN. Gleichzeitig ergeben sich auch für Unternehmen/Vereine einige Änderungen. Die eingesetzte Banking-Software muss dem neuen Standard (HBCI/FinTS) entsprechen. Sofern neben Überweisungen auch Lastschriften eingereicht werden, bedarf es dazu einer Gläubiger-Identifikationsnummer² der Deutschen Bundesbank und einer Lastschriftkassovereinbarung mit den beteiligten Hausbanken, bei denen Lastschriften eingereicht werden.

Die SEPA-Überweisung löst die bisherige EU-Überweisung der Banken ab. Es gibt zukünftig keine Höchstbetragsgrenze von 5.000 EUR mehr, der Verwendungszweck darf (wie bei der SEPA-Lastschrift) nur noch 140

Glossar

Basislastschriftverfahren

Vergleichbar der bisherigen Lastschrift. Erweiterte Rückgabefristen von acht Wochen (statt bisher sechs Wochen) bei Widerspruch. Umwandlung von Einzugsermächtigung in Lastschriftmandat per Informationsschreiben möglich.

BIC (Business Identifier Code)

International standardisierter Code (8 bzw. 11 stellig) zur weltweit eindeutigen Identifikation von Bankgeschäftsstellen. Entfällt zum 01.02.2014 für innerdeutsche Zahlungen und zum 01.02.2016 für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU.

FinTS

Financial Transaction Services – Sicherheitsverfahren für das Homebanking mit elektronischer Signatur (Chipkarte/selbsterzeugte RSA-Schlüsseldiskette) sowie das Sicherheitsverfahren PIN/TAN.

Firmenlastschriftverfahren

Vergleichbar dem bisherigen Abbuchungsauftrag. Nicht für Endverbraucher zugelassen. Das Mandat muss der Bank des Schuldners vorgelegt und registriert werden. Keine Rückgabe wegen Widerspruch möglich.

HBCI

Homebanking Computer Interface (HBCI) – ist ein offener Standard für den Bereich Electronic Banking und Kundenselbstbedienung. HBCI ist eine standardisierte Schnittstelle für das Homebanking.

IBAN

(International Bank Account Number)

Standardisierte internationale Bankkontonummer mit fester Länge (max. 34 Zeichen) – die deutsche IBAN wurde auf 22 Zeichen festgelegt.

Mandatsreferenznummer

Vom Lastschriftgläubiger vergebene eindeutige Nummer, zur Identifizierung des Mandates. Maximal 35-stellig (alphanumerisch) z.B. Mitgliedsnummer – wobei eine zusätzliche Versionsnummer empfohlen wird, wenn die Mitgliedschaft ggf. mit gleicher Mitgliedsnummer neu entsteht.

SEPA

Single Euro Payments Area (Einheitlicher Europäischer Zahlungsraum) – europaweites, einheitliches Zahlungssystem.

TARGET-Tage

Werktage (Montag bis Freitag) außer dem 01.01., Karfreitag, Ostermontag, 01.05., 25. und 26. Dezember.

Zehn Dinge, die man für SEPA getan haben sollte ...

1. Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank beantragen
2. Lastschriftinkassovereinbarung mit den Hausbanken unterzeichnen
3. Eingesetzte Banking-Software auf SEPA-Kompatibilität prüfen und ggf. aktualisieren
4. Datenbestand in Ihrem Clubverwaltungssystem oder ggf. anderen Systemen (z.B. Buchhaltung) auf SEPA umstellen (Hierzu stellen die CVS-Hersteller bereits ein Update zur Verfügung)
5. Vergabe der Mandatsreferenz
6. Information an die Kunden/Mitglieder über Einführung des SEPA-Verfahrens. Ggf. auch gleichzeitig Vereinbarung von kürzeren Vorabinformationsfristen
7. Anpassung Kommunikation mit neuen Kontodaten
8. Anpassung von Anmelde- und Aufnahmeformularen an die Anforderungen von SEPA
9. Tests von Überweisungen und Lastschriften vor dem ersten großen Termin machen
10. Beruhigt in die Saison 2014 starten und die Vorzüge von SEPA genießen



Axel Heck, Dipl. Kfm. (FH)
Geschäftsführer PC CADDIE://online
Studierte Controlling & IT und ist seit mehr als 10 Jahren bei PC CADDIE für die Entwicklung der Online-Module zuständig.

Zeichen betragen. Eine detaillierte Mini-Rechnung auf dem Kontoauszug wie in der Vergangenheit ist damit nicht mehr möglich. Die Gutschrift beim Empfänger muss innerhalb von einem Bankarbeitstag erfolgen.

Das SEPA-Basislastschriftverfahren entspricht der bisherigen Lastschrift und ist sowohl für Firmen/Vereine, wie auch Privatpersonen nutzbar. Bestehende Einzugsermächtigungen können als Mandat für eine SEPA-Basislastschrift übernommen werden. Der Gläubiger muss den Zahlungspflichtigen jedoch vor dem ersten Einzug über den Verfahrenswechsel informieren und ihm die

Gläubiger-ID und Mandatsreferenz mitteilen. Die Rückgabe ohne Angabe von Gründen (Widerspruch) kann innerhalb von acht Wochen erfolgen (bisher sechs Wochen). Kann der Zahlungsempfänger die schriftliche Zustimmung (Mandat) nicht nachweisen, verlängert sich die Rückgabefrist auf 13 Monate.

Die SEPA-Firmenlastschrift ist ausschließlich Geschäftskunden vorbehalten. Es gibt keine Rückgabemöglichkeit wegen Widerspruchs, daher ist der Bank des Empfängers auch ein erteiltes Mandat zur Information einzureichen. Die SEPA-Firmenlastschrift entspricht zum

größten Teil dem bisherigen Abbuchungsauftrag. Bestehende Abbuchungsaufträge können jedoch nicht in SEPA-Firmenlastschriftmandate gewandelt werden.

Wichtig ist bei einer SEPA-Lastschrift die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) der Lastschrift. Dies kann auch direkt in der Rechnung erfolgen. Ein Beleg kann auch im Voraus alle anstehenden Lastschriften mit Fälligkeitsdatum ankündigen (z.B. Monats- und Quartalszahler). Die Information muss dem Zahlungspflichtigen mind. 14 Kalendertage vor der ersten Fälligkeit zugehen, sofern keine andere Frist vereinbart worden ist³.

¹ <http://www.stern.de/wirtschaft/news/bundesbank-schlaegt-alarm-umstellung-auf-sepa-zu-langsam-2072395.html>

² http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/Glaebiger_Identifikationsnummer/glaebiger_identifikationsnummer.html

³ Es empfiehlt sich, mit dem Kunden eine kürzere Frist – analog zu den TARGET-Tagen – zu vereinbaren. Dies kann direkt im Schreiben zum Verfahrenswechsel erfolgen.

⁴ Gem. COR1, D-1 vom 04.11.2013 verkürzte Vorlaufzeit möglich

Marktplatz.

Über 50 golfspezifische Lösungen für Webleser mit ClubWebMan®

www.gkmb.com

